

Satzung

§1 Vereinsname und Sitz

Vereinsname ist: Nicklheimer Torfkultur Verein „D`Fuizler“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Raubling/Nicklheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Die Geschichte und Tradition des Torfabbaus zu erhalten, um die Torfkultur und Ihre technische Entwicklung darzustellen und der Nachwelt zugänglich zu machen.

Ziel des Vereins ist es, die vorhandene historische Feldbahn zu erhalten und die regionale Industriegeschichte durch geführte Informationsfahrten der breiten Bevölkerung zugänglich zu machen.

Anhand von noch erhaltenen Torfstichen soll die Technik des traditionellen „Handtorfstechens“ gezeigt und erklärt werden.

Durch sammeln, archivieren und aufbereiten von historischem Werkzeug, Bilddokumenten, Plänen und Kartenmaterial wird die Entstehung und Entwicklung der Ortschaft Nicklheim dokumentiert.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder/Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- **Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder**
- **Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen**
- **Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt**
- **Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes**
- **Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 4 Jahre**
- **Die Mitgliederversammlung wählt den Kassierer, den Schriftführer und die Revisoren für 4 Jahre**

§5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Der Termin der Mitgliederversammlung wird rechtzeitig auf der Internetseite des Vereins www.fuizler.net bekannt gegeben.

Der 1.Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§6 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

.....Grundschule Nicklheim.....

§7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor/innen.

Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.